

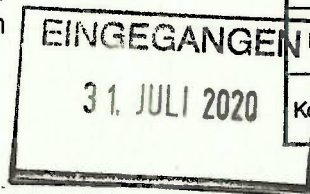


Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam



Energie und Wasser Potsdam GmbH	
Posteingang Energie- und Wassertechnik Planung	Ihre Antwort an EP-HW
EP-V	- 4. AUG. 2020
EP	PC 789
Kopie	Auskunft erteilt
Telefon 0331 289- Telefax 0331 289- Dienstgebäude Zimmer E-Mail Aktenzeichen Datum	

Landeshauptstadt Potsdam
FB Grün- und Verkehrsflächen
AG Trink- und Abwasser
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Frau Schmidt
2779
2715
Friedrich- Engels-Straße 104
1.10
petra.schmidt@rathaus.potsdam.de
23.7.2020

Bescheid - Reg.-Nr.: 56/ 2020

Auf der Grundlage des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Leitungsverlegung im beantragten Baubereich, sowie die Aufgrabung und Straßenwiederherstellung, die Zustimmung erteilt.

1. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden eingereicht und sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag Ingenieurbüro DAR im Auftrag der EWP GmbH
- Ausführungsplanung – Lagepläne Längsschnitte und Querschnitte Teil 1-3, Stand 30.4.2020
- Ausführungsplanung – Lagepläne Aufbruchflächen Teil 1-3, Stand 30.4.2020

2. Ort der Baumaßnahme

- Neuendorfer Straße zwischen Gerlachstraße und Nuthestraße/ Sterncenter

3. Art der Anlagen

- Abwasserdruckleitung

4. Auflagen Verkehrsanlagen

Der Bestand der Fahrbahnbefestigung in der **untergeordneten Neuendorfer Straße** ist nicht mit einem regelkonformen Aufbau vergleichbar – ggf. Makadamdecke. Es ist mit gefährlichen Abfällen zu rechnen.

Durch den Aufbruch der Decke wird die Oberfläche (vor allem bei Makadamdecke) in der Art geschwächt, dass im näheren Bereich der Aufgrabung (1,00 – 2,00 m) von einer sehr geringen Tragfähigkeit auszugehen ist. **Für die Positionierung der Bohrgeräte und allen technischen Hilfsmitteln sind für die Fahrbahn entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.**

Neuendorfer Straße

Die verbleibende befestigte Oberfläche neben dem Rohrgraben ist separat zu schützen, vor allem darf hier der fließende Verkehr (Baustellenfahrzeuge, Anliegerverkehr) nicht in unmittelbarer Nähe der Schnittkanten verlaufen – Abstand mindestens 1,00 m.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Für die Herstellung des Deckenschlusses nach Verschließen des Rohrgrabens gilt grundsätzlich die ZTV – A StB

Darin festgelegte Rückschnittbreiten sowie Reststreifenbreiten sind zu beachten.

Rückschnitte:

Nach Verfüllen des Rohrgrabens ist ein Ortstermin der LHP als Baulastträger zu vereinbaren. Bei diesem Ortstermin werden die Rückschnittbreiten festgelegt. Zu gemäß Vorschrift erfolgenden Rückschnittbreiten zählen nicht durch die Rohrverlegung unterhöhlte Fahrbahnbereiche – diese sind Bestandteil des Rohrgrabens.

Reststreifen:

Nach Festlegung der Rückschnitte kann die Bemessung und Festlegung der zu erneuernden Reststreifen erfolgen.

Durch die Bautätigkeit geschädigte, meist aus technologischen Gründen genutzte und außerhalb des Rohrgrabens liegende Verkehrsflächen sind zu Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen gefahrlos verkehrlich nutzbaren Zustand zu versetzen, ggf. sind während der Bautätigkeit entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Anlage zu treffen (Auflegen von Stahlplatten im Bereich Arbeitsfläche Baufahrzeug, ...) Ggf. vorhandene Borde sind vor Kippen zu sichern.

Oberbauten nach RSTO 12

Die Dicke der FSS ist vom planenden Ingenieurbüro anhand des Baugrundgutachtens zu ermitteln.

Fahrbahn Neuendorfer Straße- Asphalt

In Anlehnung an den vorhandenen Oberbau der Fahrbahn wird von einer Bauklasse 0,3 -Tafel 1, Zeile 3 ausgegangen:

4 cm Asphaltdeckschicht 0/11
8 cm Asphalttragschicht 0/22 C
15 cm Schottertragschicht 0/32
Frostschuttschicht

Rad/Gehweg Sterncenter

Tafel 6, Zeile 1 – Gesamtdicke 40 cm mit $E_{v2} \geq 100 \text{ MPa}$

Für die Wiederherstellung von Natursteinpflasterbefestigungen ist das Muster-LV der LHP als Grundlage für die Ausschreibung zu verwenden.

- Der Umfang der tatsächlichen Aufgrabungsfläche wird im gemeinsamen Zustandsprotokoll mit dem Baulastträger festgelegt. Dieses Zustandsprotokoll ist Bestandteil des Bescheides. Der Termin ist telefonisch unter 0331 / 289 2738 (Frau Reinicke) zu vereinbaren. Der Baubeginn ist schriftlich anzuzeigen.
- Die Aufgrabung und Wiederherstellung im Bereich der Straßenverkehrsanlage ist gemäß Ihrem Antrag durch eine qualifizierte Straßenbaufirma herzustellen. Vor Baubeginn ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit durch entsprechende Referenzen und die Zulassung als Straßenbaufirma (Handwerkerrolle) dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen vorzulegen und bestätigen zu lassen.
- Baustellen- und Grundstückszufahrten sind vorrangig in geschlossener Bauweise zu queren, so dass die Erreichbarkeit der Grundstücke jederzeit gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, ist der Grundstückseigentümer mindestens 48 Stunden vor Baubeginn über auftretende Einschränkungen zu informieren.

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Bereich Verkehrsanlagen der zuständige Bauleiter schriftlich mitzuteilen. Die Fachkunde für die Überwachung von Straßenbauleistungen ist nachzuweisen. (Ggf. ist ein externes Büro für diese Bauüberwachungsleistungen zu beauftragen.)
- Es ist eine Bauanlaufberatung mit dem Bereich Verkehrsanlagen abzustimmen und durchzuführen.
- Dem Bereich Verkehrsanlagen ist der Bauablaufplan zu übermitteln und die Teilnahme an regulär stattfindenden Bauberatungen zu ermöglichen.
- Grundlage für alle wiederherzustellenden Flächenbefestigungen ist die Anwendung und Umsetzung folgender technischer Regelwerke:
-ZTV -Aufgrabungen (ZTV-A StB 12), ZTV -Pflaster StB 06, TL -Pflaster 06, ZTV -Asphalt StB 07, RstO 12, **Pflasterleitfaden 2011 der „Landeshauptstadt Potsdam“ und DIN 18318**

5. Auflagen Grünflächen/ Baumschutz /Artenschutz

- Der Straßenbaulasträger ist gemäß § 27 Absatz 1 BbgStrG für die Entscheidung zum Eingriff in den Wurzelbereich bei Straßenbäumen zuständig.
- Der Bereich Grünflächen ist für die Belange entsprechend der Grünflächensatzung Potsdam zuständig.
- **Für die gesamte Bauphase (einschließlich deren Vor- und Nachbereitung) wird eine Umweltbegleitung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gefordert. Der sachverständige Gutachter ist der Behörde 3 Tage vor Baubeginn zu benennen. Es hat eine Einweisung der ausführenden Baufirma durch den beauftragten Sachverständigen zu erfolgen. Die Kontrolle der im Folgenden geforderten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hat wöchentlich zu erfolgen und ist durch Fotos und ein schriftliches Protokoll zu dokumentieren. Nach erfolgter Dokumentation muss selbige unaufgefordert und zeitnah in digitaler Form an den Bereich 472, AG Stadtbäume (Stadtbaume@Rathaus.Potsdam.de) geschickt werden. Sollten zusätzliche Baumschutzmaßnahmen während des Baugeschehens erforderlich sein, so hat diese der Gehölzsachverständige als Weisungsbefugter festzulegen. Eine Liste von geeigneten Gutachtern ist als Anlage beigelegt.**
- **Im Bereich der Straßenbäume (Linde Nr. 91 und Linde Nr. 103 wird die Aufgrabung mittels Saugbagger gefordert. Dies ist zwingend erforderlich um den Wurzelbereich der beiden besonders geschützten und vitalen Alleeabäume zu schützen und somit die Verkehrssicherheit der Straßenbäume weiterhin zu gewährleisten.**
- Artenschutzrechtlich bestehen zu o.g. Antrag keine Bedenken. Die Genehmigung zum Eingriff in den Wurzelbereich für die geplante Baumaßnahme wird unter folgenden Auflagen aus naturschutzrechtlicher Sicht erteilt:
- Die Beachtung und **strikte** Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Baum- und Artenschutz (PbaumSchVO, RAS-LP 4, ZTV-Baum, DIN 18920, BNatSchG, BbgNatSchAG) ist Bedingung eines jeden Baugeschehens.
- Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass gemäß § 17 Absatz 2 BbgStrG der vorhandene Baumbestand einschließlich des Straßenbegleitgrüns weder beeinträchtigt noch beschädigt wird. **Es handelt sich in der Neuendorfer Straße um Alleeabäume. Diese stehen laut § 17 BbgNatSchAG unter besonderem Schutz.**
- **Die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume in der Neuendorfer Straße sind durch einen Kronentraufschutz (2,00 m hoher Kasten aus Lattung oder fest verschraubten Bauzäunen), der mindestens die Baumscheibe umschließt, zu schützen.** Sollten die Bäume in einem Grünstreifen stehen, ist dieser komplett einzuhausen.
- Der Bodenaushub ist generell außerhalb von unbefestigten Wurzelbereichen (= Kronentraufbereich +1,5 m; Pyramiden-Pappeln +5 m) der vorhandenen Bäume zu lagern.
- Das Überfahren des Kronentraufbereiches/Straßenbegleitgrüns ist verboten. Außerdem ist das Straßenbegleitgrün nicht als Lagerfläche für Boden, Baumaterialien, Gerätschaften oder Sonstiges zu nutzen. **Das Straßenbegleitgrün ist während der gesamten Bauzeit von Ablagerungen freizuhalten.**

Beim unumgänglichen Überfahren des Wurzelbereiches mit Maschinen ist der Boden vorher mit lastverteilenden Maßnahmen zu schützen (z. B. Schotterauflage 20 cm auf Vlies, Bohlen, lastverteilenden Platten).

- Im **Kronentraufbereich** –Wurzelbereich- von Bäumen ist **Handschachtung vorzusehen** bzw. ist der Wurzelraum zu durchhörern. **Vorhandene Wurzeln sind ab 2 cm Durchmesser zu erhalten und vor Austrocknung zu schützen.**
- Oberflächen-, Grob-, und Starkwurzeln sind zwingend zu schützen. Die Verlegung der Leitung erfolgt darunter. Bei unausweichlichen Wurzelkappungen ist der Bereich Grünflächen sofort zu kontaktieren.
- Die geplante Leitungsverlegung/Aufgrabung sollten mit einem größtmöglichen Abstand zum Stammfuß betroffener Bäume durchgeführt werden.
- Offene Gräben/Gruben sind auf das Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren und diese ggf. schonend umzusetzen. Sollte während der Baumaßnahme ein konkretes Brutgeschehen von Vögeln oder sollten Nist- bzw. Lebensstätten von Fledermäusen, Insekten oder anderen besonders geschützten Tierarten gemäß Kapitel 5 BNatschG festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Fachbereich Grün – und Verkehrsflächen als untere Naturschutzbehörde Potsdam (Herr Hauser 0331-289-2788 oder 0170 9160075) zu informieren. Hinsichtlich Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gelten aufgrund § 44 BNatschG besondere Vorschriften.
- Bei unumgänglichen Nutzungen von unbefestigten Bodenflächen, Grünflächen oder ähnlichen sind diese durch Schutzmaßnahmen vorzubereiten:
Der Boden ist mit lastverteilenden Maßnahmen zu schützen (z. B. Schotterauflage 20 cm auf Vlies, Bohlen, lastverteilenden Platten). Vorrangig sind befestigte Flächen für Ablagerungen zu nutzen.
- Es hat eine ständige Kontrolle der Maschinen und Fahrzeuge auf Austritt von Kraft- und Schmierstoffen stattzufinden; es sind Auffangmöglichkeiten bei Havarien in Ölwannen bzw. -behältern vorzuhalten.
- Sind Schäden an der Grünfläche/Straßenbegleitgrün entstanden, sind diese auch auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Die Wiederherstellung der genutzten Flächen hat nach DIN zu erfolgen, insbesondere ist nach DIN 18915, 18916 und 18917 zu arbeiten.
- Dem Bereich Grünflächen (Stadtbaeume@Rathaus.Potsdam.de) ist der Baubeginn 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- Sollten unvorhersehbare Probleme bezüglich des Baumschutzes entstehen, ist der Bereich Grünflächen unter 0331/289-4601 umgehend hinzuzuziehen.

6. Auflagen Bereich Verkehr und Technik

Die geplante Abwasserdruckleitung kreuzt im südlichen Knotenarm des Knotenpunktes Zum Kirchsteigfeld/ Nuthestraße Die Fahrbahnen der Straße Am Kirchsteigfeld. In der östlichen Nebenanlage (Geh-, Radweg und Grünfläche) befinden sich Leitungen des Verkehrsmanagementsystems und der Lichtsignalanlage (Plan 2). Es ist von einer Verlegetiefe von 0,80 - 1,00 Meter unter Geländeoberkante auszugehen. In diesem Bereich kann nur dann auf Suchschachtungen von Hand zur Ortung dieser Leitungen verzichtet werden, wenn die neue AW-Druckleitung deutlich tiefer liegt.

Baugruben sollen möglichst außerhalb von Verkehrsflächen gebaut werden. Für jede Verkehrsart sind ausreichende Breiten vorzusehen. Die Erreichbarkeit von Grundstücken, sowie Versorgung, Entsorgung und Rettungswege ist zu jeder Zeit sicherzustellen. Sind einzelne Verkehrsarten nicht mehr sicher zu führen sind Alternativen wie Umleitungen, Fußgängerbrücken u. ä. vorzusehen.

- Der Baubetrieb hat sich beim Bereich Verkehr und Technik die Bestandspläne einzuholen und ggf. durch den Bereich örtlich einweisen zu lassen, Ansprechpartner Herr Werner.
- Während der Bauarbeiten sind die Kabel im Bereich der Baugruben abzufangen und gegen Beschädigungen zu sichern.
- Die Anlagen dürfen nicht überbaut werden.



- Mit der Beseitigung von Kabelschäden an den Anlagen der LHP ist unser Wartungsbetrieb Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH zu Lasten des Verursachers zu beauftragen. Die Störungsbeseitigung hat sofort zu beginnen.
- Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Änderungen an unseren Anlagen erforderlich sind, ist ein geeigneter Planentwurf an die Stadtverwaltung der LHP, Bereich Verkehr und Technik zur Genehmigung einzureichen.
- Die erforderlichen Auskünfte und Auflagen zu Straßenbeleuchtungskabeln erhält der Antragsteller von der Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14482 Potsdam
- Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage erforderlich sind, ist ein geeigneter Planentwurf an die Stadtverwaltung der LHP, Bereich Verkehrsmanagement/Straßenbeleuchtung zur Genehmigung einzureichen.

7. Allgemeine Auflagen

- Der Antragsteller hat vor Baubeginn alle notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen (z. B. Schachterlaubnisscheine der Medienträger).
- Jede Verkehrsraumeinschränkung (Geh- und Fahrbahn) ist vor Baubeginn unter Vorlage des Zustandsprotokolls entsprechend § 45 Straßenverkehrsordnung (STVO) bei der unteren Verkehrsbehörde, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehr und Technik, zu beantragen.
- Während der Bauzeit wird dem Antragsteller im gesamten Bereich der öffentlichen Straße, der durch die Herstellung der baulichen Anlage in Anspruch genommen wird, die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusperren, zu beschildern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Hier gelten die Auflagen der zuständigen unteren Verkehrsbehörde (Verkehrsordnung).
- Die Straßenwiederherstellung und die lagenweise Verfüllung der Baugrube müssen entsprechend dem gültigen technischen Regelwerk zu erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrsanlage mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Die Straßenentwässerung muss während der Baumaßnahme vor Verunreinigungen geschützt werden. Verschmutzungen der Fahrbahn im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen sind laufend zu entfernen. Zur Abnahme ist der gesamte Baustellenbereich zu säubern.
- Wenn bei Aufgrabungen Besonderheiten wie Altlasten, Munition, Kulturdenkmäler oder ähnliches angefundene werden, sind alle Baumaßnahmen sofort einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständigen Behörden sind zu informieren.

8. Abnahme

Die Abnahme ist 5 Werktage vor Fertigstellung beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen schriftlich anzumelden und ein Abnahmetermin unter o.g. Telefon - Nr. zu vereinbaren. Zur Abnahme sind eine qualifizierte Aufmaßzeichnung der fachgerechten Herstellung, der Nachweis der Eigenüberwachung bezüglich der Verdichtung und die Materialzertifikate der verwendeten Baustoffe vorzulegen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Oberflächenwiederherstellung beträgt 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme.



10. Gültigkeit

- Der Bescheid steht unter Vorbehalt des Widerrufs bei Abweichungen der genehmigten Trasse und Nichteinhaltung der genannten technischen Auflagen.
- Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.
- Die Auflagen und Genehmigungen dieses Bescheides beziehen sich nur auf den Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Zuständigkeitsbereich der LHP und entbindet Sie nicht von der Pflicht weitere erforderliche Genehmigungen einzuholen.

11. Verwaltungsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrages, wird gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 31.07.2013, nachfolgende Gebühr erhoben:

EUR 284,40 €

Belegnummer D-471-20-50048

Die Verwaltungsgebühr ist unter Angabe der Belegnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptstadt Potsdam

Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Kontonummer : 350 222 15 36 , BLZ: 160 500 00

IBAN DE65 1605 0000 3502 2215 36

BIC WELADED1PMB

zu überweisen. Als Zahlungsempfänger ist „Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse“ anzugeben.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich Ebert Str. 79 - 81, 14469 Potsdam oder jeder anderen Dienststelle der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

aa KF 9.11.200 607

DAR 14. Februar 2020

4.8.2020

Micklich

Sachverständigen Liste Bäume

Ökologische Baubegleitung	Einzelbaumuntersuchung
Christoph Beckschulte Schönfließer Straße 84 16548 Glienicke Nordbahn Telefon: 033 056 765 01 Fax: 033056 765 81 Mobil: 0172 534 459 4 http://trias-planungsgruppe.com beckschulte@trias-planungsgruppe.com	Christoph Beckschulte Schönfließer Straße 84 16548 Glienicke Nordbahn Telefon: 033 056 765 01 Fax: 033056 765 81 Mobil: 0172 534 459 4 http://trias-planungsgruppe.com beckschulte@trias-planungsgruppe.com
Jochen Brehm Sachverständigenbüro für Garten und Landschaft Bachstraße 14 15741 Bestensee Telefon: 03 37 63 / 210 37 Telefax: 03 37 63 / 210 95 www.baumwert.de info@baumwert.de	Roland Dengler Ingenieur- / Sachverständigenbüro Simonshofer Straße 15 91207 Lauf a.d. Pegnitz Telefon: 09123 - 98 98 97 0 Fax: 09123 - 98 98 97 97 www.dengler-ing.de info@dengler-ing.de
Nicolas A. Klöhn Dahlmannstraße 2 10629 Berlin Telefon: 030 323 46 35 Fax: 030 327 64 736 www.baumdiagnostik.de info@baumdiagnostik.de	Dirk Häusser 15377 Oberbarnim, OT Ihlow Telefon: 030 / 42 806 547 Telefon: 03 343 / 727 949 Fax: 030 / 42 806 545 Mobil: 0151 / 504 931 32 www.arbotec.de kontakt@arbotec.de
Natur+Text GmbH Jendrik Terasa Friedensallee 21 D-15834 Rangsdorf Tel.: 033708 / 20431 Fax: 033708 / 20433 info@naturundtext.de jendrik.terasa@naturundtext.de	Baumgutachten Lux GmbH Nicole Lux und Wolfram Lux Gewerbezentrum Pankow Pankstraße 8, Haus B 13127 Berlin Telefon: 030 / 6397 9923 Fax: 030 / 6397 9924 www.baumgutachten-lux.de info@baumgutachten-lux.de
Dr. Frauke Schmidt Gounodstraße 101 13088 Berlin Telefon: 030 2 831 957 Mobil: 0179 392 280 3 www.baumberatung.de Frauke-Elisabeth.Schmidt@t-online.de	Dr. Frauke Schmidt Gounodstraße 101 13088 Berlin Telefon: 030 2 831 957 Mobil: 0179 392 280 3 www.baumberatung.de Frauke-Elisabeth.Schmidt@t-online.de
Andreas Wüstenhagen Schumannstr. 15 b 10117 Berlin Suckower Str. 4 17268 Flieth-Stegelitz (Uckermark) Telefon: 030 247 217 28 Telefon: 039 887 6 978-77 Fax 030 24 721 727 Fax 039 887 6 978-78 Mobil: 0171 920 256 0 www.awuestenhagen.de info@awuestenhagen.de	Andreas Wüstenhagen Schumannstr. 15 b 10117 Berlin Suckower Str. 4 17268 Flieth-Stegelitz (Uckermark) Telefon: 030 247 217 28 Telefon: 039 887 6 978-77 Fax 030 24 721 727 Fax 039 887 6 978-78 Mobil: 0171 920 256 0 www.awuestenhagen.de info@awuestenhagen.de

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
AG Trink- und Abwasser
Friedrich-Ebert-Straße 79/81 - 14469 Potsdam
Gilt nur in Verbindung mit Trassenbescheid
Reg.-Nr. 56/2020
Trasse/Standort bestätigt: A. Bensch
20.7.20